

Verfahren

- A. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 13 BauGB den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.

Eiselfing, den -4. APR. 2001





Forstner, Erster Bürgermeister

- B. Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom -3. APR. 2001 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eiselfing, den -4. APR. 2001





Forstner, Erster Bürgermeister

- C. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird gem. § 12 BauGB seit -4. APR. 2001 zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Eiselfing, den -4. APR. 2001




Forstner, Erster Bürgermeister

Ausfertigung Nr. ...

Die

**GEMEINDE EISELFING,
LANDKREIS ROSENHEIM**

beschließt folgende

**4. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES BACHMEHRING
vom 16.06.1962,**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, als
SATZUNG.

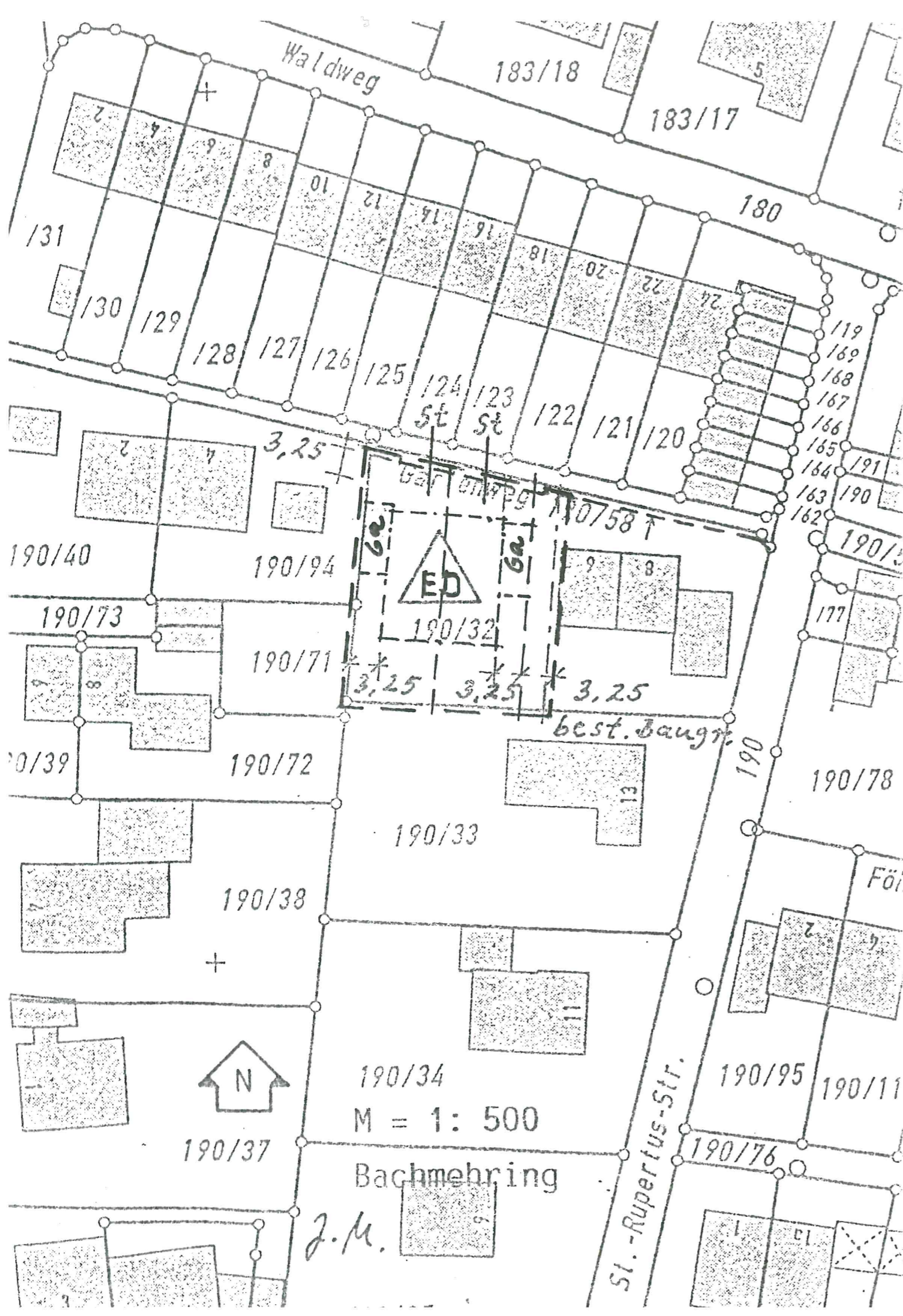
EISELFING, den -3. APR. 2001




(Forstner) Erster Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
08.03.2001





ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN

DER FESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich der 4. Änderung
- - - - - Baugrenzen der 4. Änderung
- 140 m² GR max. Grundfläche (GR) für Einzel- od. Doppelhaus
- △ ED nur Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig, bei Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten (WE), bei Doppelhaus max. 1 WE/ pro Haushälfte
- ⊙ II 2 Vollgeschosse zwingend (auch mit entsprechend hohem Kniestock möglich!), max. traufseitige Wandhöhe bei 2 Vollgesch.: 6,50 m, OK EG- Fußboden 70 cm über OK Gartenweg, in Mittelachse des Wohnhauses
- Ga Garage (1 Ga/ pro WE) oder Carport, OK Fußboden ca. 50 cm über OK Gartenweg, in Mittelachse der Garage
- St Stellplatz (1 St/ pro WE)
- z.B. 3,25 m * * Abstandsmaße
- - - - - neue Zufahrtsverbreiterung (Gartenweg)
- - - - - vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Dachneigung 22- 30° Wohnhaus mit Satteldach, firstmittig, Firstrichtg. N-S oder O-W, Dacheindeckung: rote oder braune Dachziegel oder Betondachsteine; Garagen mit Sattel- oder Pultdach, Dachneig. u. Deckung wie Wohnhaus

Ansonsten gelten die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Bachmehring v. 16.06.1962.

Die beiliegende Begründung ist Bestandteil dieser Änderung.

Ausfertigung Nr. ...

Begründung

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Bachmehring v. 08.03.2001, Gemeinde Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt und umfaßt nur die westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 190/32, Gemarkung Bachmehring.

Grundlage ist der Bebauungsplan Bachmehring v. 16.06.1962. Die Änderungen sind im Plan festgesetzt. Ansonsten gelten die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes v. 16.06.1962.

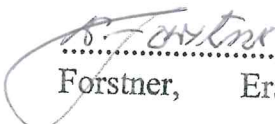
Die Art der baulichen Nutzung ist im ursprünglichen Bebauungsplan nicht festgesetzt, die Bebauung entspricht aber einem allgemeinen Wohngebiet, wie auch im heute geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Ziel und Zweck der Änderung ist es, für den Grundeigentümer, den Schulverband Eiselfing, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung einer Teilfläche zu schaffen.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Anbauten und Gebäudeaufstockungen durchgeführt, somit eine verträgliche Bebauungsverdichtung erreicht.

Die geplante Bebauung der westlichen Teilfläche von ca. 500m², mit einem Einzelhaus oder Doppelwohnhaus entspricht deshalb durchaus der bestehenden umliegenden Bebauung.

Eiselfing, den 8. MRZ. 2001


Forstner, Erster Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
08.03.2001

J.M.

